

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. November 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-370

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 53-1.38.5-38/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-190

Antragsteller:

LSD Umwelt- und Recyclingtechnologie GmbH
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

SBC SafeBox-Gefahrstoff-Container

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage



*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-190 vom 1. März 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind SBC SafeBox-Gefahrstoffcontainer (siehe Anlage 1). Die Böden der Gefahrstoffcontainer sind als Stahlauffangwannen mit Stellebenen aus Stahlgitterrosten ausgebildet. In die Gefahrstoffcontainer dürfen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, eingestellt werden.

(2) Die Gefahrstoffcontainer dürfen im Freien innerhalb des Werksgeländes und in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, aufgestellt werden und dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein.

(3) Die Gefahrstoffcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Die Werkstoffe der Auffangwannen der Gefahrstoffcontainer müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die Gefahrstoffcontainer bestehen aus einer Stahlrahmenkonstruktion mit Bodenwanne und Grundrahmen sowie einem inneren und äußeren Tragrahmen.

Zwischen dem inneren und äußeren Tragrahmen wird eine Wand- bzw. Deckenkonstruktion gemäß Bauteilliste² der Feuerwiderstandsklasse F 90 eingebaut.

(2) Zwischen Wandkonstruktion und Fundament erfolgt eine Fugenabdichtung entsprechend der beim DIBt hinterlegten Anlage

(3) Die Wandöffnung ist mit einer ein- oder zweiflügeligen Stahltür (Feuerschutzabschluss) gemäß Bauteilliste² der Feuerwiderstandsklasse T 90 zu verschließen.

Der Türrahmen ist mit Normalmörtel der Mörtelgruppe III auszufüllen. Der Einbau der Tür muss gemäß den beim DIBt hinterlegten Anlagen erfolgen.

(4) Weiterhin dürfen in die Wände der Gefahrstoffcontainer Brandschutzklappen gemäß Bauteilliste² eingebaut werden.



¹ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

² Bauteilliste Stand 1. März 2006, beim DIBt hinterlegt

(5) Einzelne Kabel und Rohre dürfen entsprechend MLAR³ durch die Wände bzw. das Dach geführt werden.

(6) Die Auffangwannen dürfen aus folgenden Stählen hergestellt werden:

Stahl nach DIN EN 10025-2 ⁴ :	S235JR	Werkstoff-Nr. 1.0038
Stahl nach DIN EN 10028-2 ⁵	P235GH	Werkstoff-Nr. 1.0345
	P265GH	Werkstoff-Nr. 1.0425
	P295GH	Werkstoff-Nr. 1.0481
Stahl nach DIN EN 10088-2; ^{3,6}	X5CrNiMoTi17-12-2	Werkstoff-Nr. 1.4571
	X5CrNiMo17-12-2	Werkstoff-Nr. 1.4401
	X2CrNiMo17-12-2	Werkstoff-Nr. 1.4404
	X2CrNiMo18-14-3	Werkstoff-Nr. 1.4435

Die Auffangwannen erhalten bei Bedarf einen Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung).

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Gefahrstoffcontainer müssen der Anlage 1 dieses Bescheids und den beim DIBt hinterlegten Anlagen 2.1 bis 2.22 vom 1. März 2006 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Gefahrstoffcontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß der statischen Berechnung Nr. 2600 vom 12.01.2004 mit 1. Nachtrag vom 07.05.2004 und 2. Nachtrag vom 06.07.2004 des Ingenieurbüros für Tragwerksplanung Oehmke & Lüder in Stendal und Prüfbericht Nr. 03068/1 vom 14.01.2004 und Prüfbericht Nr. 03068/2 vom 20.07.2004 vom Prüferingenieur für Baustatik Dipl.-Ing. E. Thomas Heinrich in Stendal standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Die vollständig ausgerüsteten und betriebsbereiten Gefahrstoffcontainer weisen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen oder von außen auf.

Die Nachweise wurden mit der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. 3764/0714-Nau- vom 13.09.2004 der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Gefahrstoffcontainer darf nur im Werk der Firma 02 und 08⁷ erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung (siehe Abschnitt 2.1.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten technischen Regel zu erfolgen.

(3) Für die Herstellung der Stahlrahmenkonstruktionen und der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l gelten DIN 18800-7⁸ und die nachfolgenden Bestimmungen:

³ MLAR:2000-3; Muster-Leitungsanlagenrichtlinie

⁴ DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

⁵ DIN EN 10028-2:2003-09; Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen, unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen

⁶ DIN EN 10088-2;3:1995-08; Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung
Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht und Profile für die allgemeine Verwendung

⁷ Namen und Anschriften der Firmen sind beim DIBt hinterlegt.

⁸ DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation



- Bei der Herstellung der Stahlrahmenkonstruktionen und der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Gefahrstoffcontainer den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffcontainer müssen vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Antragsteller die Gefahrstoffcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Gefahrstoffcontainertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwanne von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- zulässige Belastung der Stellebene (Gitterrostboden)

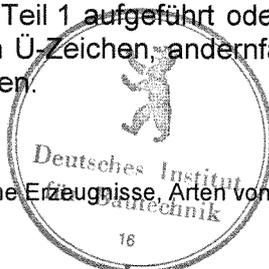
Hinsichtlich der Kennzeichnung der Gefahrstoffcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5(1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁹ nachzuweisen.

⁹ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen



(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmenkonstruktionen mit der statischen Berechnung (Abschnitt 2.1.3), der Stahltüren und Wandeinbauteile mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Einbau und der Gutachterlichen Stellungnahme (Abschnitt 2.1.4) sowie der komplett zusammengefügt Gefahstoffcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten technischen Regel muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle der der komplett zusammengefügt Gefahstoffcontainer und Erstprüfung

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gefahstoffcontainer soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile entsprechend Abschnitt 2.3.1(1),
2. Kontrolle der Vollständigkeit der für die verwendeten Bauteile wie Paneel, Fugenabdichtung, Stahltüren und Einbauten erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse,
3. Kontrolle des Vorhandenseins der erforderlichen Nachweise und Prüfbescheinigungen für die im Werk eingebauten Ausrüstungsteile,
4. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahstoffcontainer gemäß der statischen Berechnung,
5. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN 18800-7,
6. Prüfung des Zusammenbaus gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der verwendeten Bauteile zur Verwendung und zum Einbau

Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁰ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹¹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

2.3.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle für Auffangwannen durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Aufstellung der Gefahstoffcontainer ist in das Brandschutzkonzept des Betriebes/der Lageranlage einzubeziehen.

10 DIN 6600:1989-09; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nicht-brennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

11 DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



- (3) Die Gefahrstoffcontainer erfüllen die Anforderungen an Lagerräume nach TRbF 20¹², Abschnitt 5.3.3 und 5.4.1.
- (4) Die Gefahrstoffcontainer sind auf befestigten, ebenen Pflasterflächen oder Betonfundamenten/Fundamentstreifen mit mindestens der Güte C 16/20 aufzustellen.
- (5) Die Fläche um den Gefahrstoffcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Lagersystem aufweisen.
- (6) Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
 - Anfahrerschutz.
- (7) Die Stahltüren sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Der Witterungsschutz ist mit dem Türhersteller abzustimmen.
- (8) Die Gefahrstoffcontainer dürfen nicht übereinander gestellt werden.
- (9) Die als Stellflächen verwendeten Gitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.
- (10) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Gefahrstoffcontainer mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4facher bzw. 2facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Es dürfen keine Lüfter aus Kunststoff verwendet werden. Bei Aufstellung der Container in Räumen ist die Lüftung ins Freie zu führen.
- (11) Gefahrstoffcontainer gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (2) Der Aufsteller der Gefahrstoffcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Gefahrstoffcontainer auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.
- (12) Zur Vermeidung von Schneesackbildungen auf dem Dach des Gefahrstoffcontainers dürfen die Container nicht unmittelbar an höheren Gebäuden aufgestellt werden.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.



5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹³ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹⁴ und die TRGS 515¹⁵ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Unterlagen

Dem Verwender der Gefahrstoffcontainer sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Angaben zur Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer.

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den Gefahrstoffcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung des Gefahrstoffcontainers und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Gefahrstoffcontainer gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

13 DIN 6601:1991-10; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

14 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

15 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



- (5) Die max. Nutzlast der Gitterroste darf nicht überschritten werden.
- (6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in den Gefahrstoffcontainer gestellt werden und aus ihm entnommen werden.
- (7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.
- (10) Die Türen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur zum Be- und Entladen und bei Arbeiten im Gefahrstoffcontainer offen gehalten werden. Dazu sind geeignete Feststellanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit im Lagerinnenraum angeordneten Brandmeldern zu verwenden. Das Auslösen der Feststellanlage über eine Gaswarnanlage ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Türen der Gefahrstoffcontainer von innen in jedem Fall sofort geöffnet werden können.
- (11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

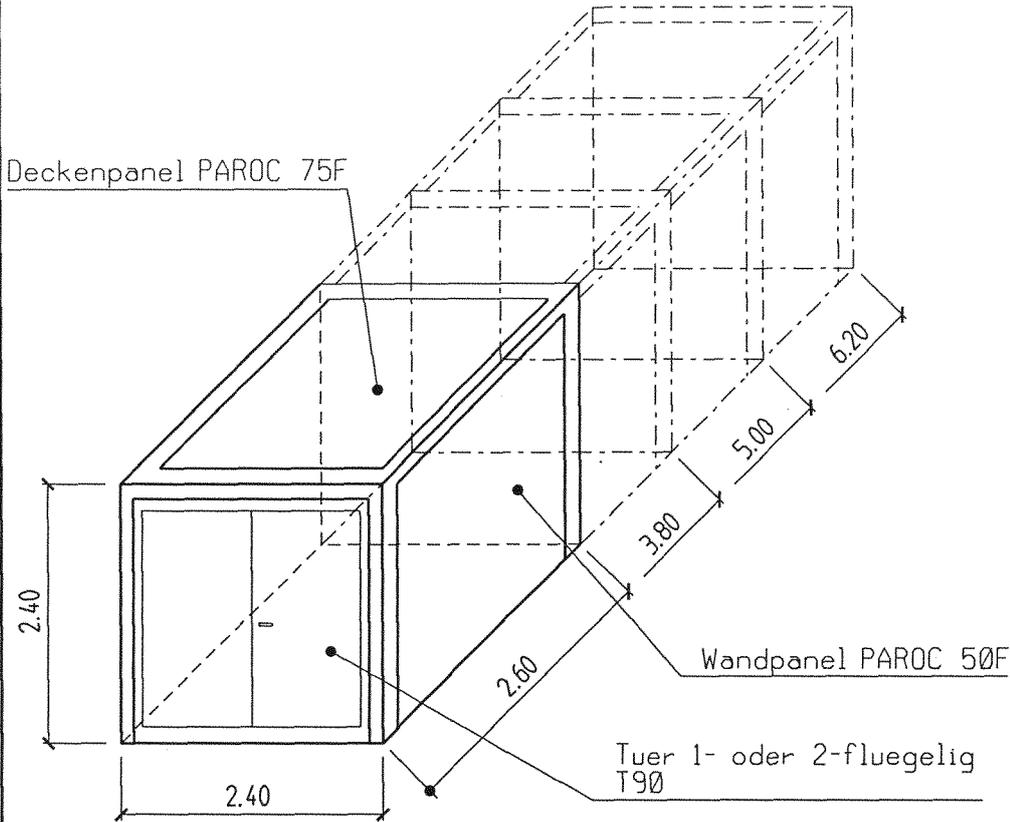
- (1) Die Auffangwanne der Gefahrstoffcontainer ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 Satz (3) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Gefahrstoffcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwanne und der Gitterroste ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Der Zustand der Stahltüren, insbesondere der Korrosionsschutz, ist mindestens jährlich zu überprüfen.

Leichsenring

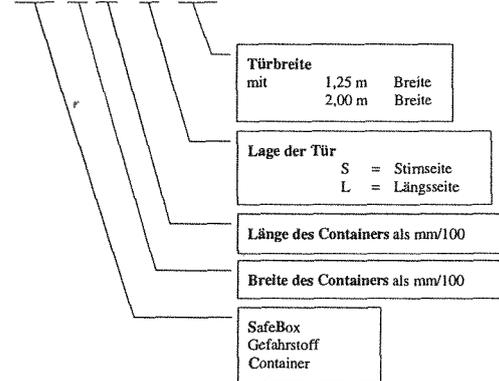




Profile

	innen	außen
Tragrahmen	Kantprofil 60x60x3	L-Profil 250x250x2
	Kantprofil 60x63x3	L-Profil 231x231x80x2
	Hutprofil 25x30x60x3	Hutprofil 25x30x60x3
Türrahmen	U-Profil 170x152x4	
	U-Profil 225x120x4	
	Hohlprofil 120x120x4	
Grundrahmen	Hohlprofil 180x80x4	
	Hohlprofil 80x80x4	
	U-Profil 110x100x3	
	Z-Profil 35x50x110x	
	L-Profil 40x25x2	

SBC 2426 - S - 1,25



Typ	Abmessungen [m]			Lage der Tür		Türgröße [m]		Auffangvolumen [l]
	Breite	Höhe	Länge	Stirnseite	Längsseite	1,25 x 2,00	2,00 x 2,00	
SBC 2426	2,40	2,40	2,60	x	-	x	x	560
SBC 2438	2,40	2,40	3,80	x	x	x	x	840
SBC 2450	2,40	2,40	5,00	x	x	x	x	1120
SBC 2462	2,40	2,40	6,20	x	x	x	x	1400



Umwelt- und
Recyclingtechnologie GmbH
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

SafeBox
Gefahrstoff-Container

Ausführungsvarianten und
Bezeichnung

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-190

vom 30.11.2006